Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1991/10/28 91/19/0140

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.10.1991

Index

60/02 Arbeitnehmerschutz

Norm

AAV §26 Abs3;

Rechtssatz

§ 26 Abs 3 AAV normiert nicht das Freihalten einer Stiege in einer bestimmten Breite, sondern die (Mindest-)Breite einer Stiege als solche.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1991190140.X01

Im RIS seit

28.10.1991

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at